

## Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geprüft.

Aktenzeichen: 11-ibu-01468-20

Antragsteller: Herrn Christoph Rolfes

Baugrundstück: Bad Iburg, Scheventorf 77

Gemarkung: Ostenfelde

Flur: 14 14 14

Flurstück(e): 39 40 41/1

Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG

Errichtung einer Maschinenhalle (Haupt-Az.: 1282-13)

Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 i.V.m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass aus folgenden Gründen die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Für Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG kann eine potentielle Betroffenheit ebenfalls ausgeschlossen werden. Das Vorhaben befindet sich zwar im Bereich des Überschwemmungsgebietes „Bever – Glaner Bach“, allerdings wird der Retentionsraum durch das Vorhaben nicht verändert, sodass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Auch für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind kann eine potentielle Betroffenheit ausgeschlossen werden. Die sich in einer Entfernung von ca. 500 m befindende, denkmalgeschützte Burg Scheventorf wird durch das Vorhaben nicht in ihrer Denkmaleigenschaft beeinträchtigt, da keine Sichtbeziehungen bestehen.

Es liegt somit insgesamt keine potentielle Betroffenheit vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, 08.05.2020

Landkreis Osnabrück  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
Im Auftrage  
Röwekamp